



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE** **ZDB**

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 2. Juli 2026

Stellungnahme

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) ist der größte und älteste Bauverband in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von rund 35.000 Bauunternehmen aus Handwerk und Mittelstand, die familien- und inhabergeführt und größtenteils seit Generationen vor Ort tätig sind – im klassischen Hochbau, Straßen- und Tiefbau. Wir sind zudem die starke Stimme des Holzbaus und des Ausbaus. Wir schließen seit 125 Jahren Tarifverträge auf Bundesebene für das Bauhauptgewerbe ab. Wir beschäftigen rund 75 % aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der deutschen Bauwirtschaft und bilden fast 80 % der Branchenlehrlinge aus. Das Baugewerbe steht für 85 % des Wohnungsbaus und leistet über 60 % des Infrastrukturbaus – insbesondere in den Kommunen vor Ort. Unsere Unternehmen bauen Häuser und Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser, Straßen und Schienen für die Menschen in unserem Land. Sie erwirtschaften über 70 Prozent des Branchenumsatzes. Sie sind das Rückgrat der deutschen Bauwirtschaft.

Vorbemerkung:

Der ZDB hat grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (nachfolgend: Stärkung der Natürlichen Infrastruktur) in seiner jetzigen Form. Aus unserer Sicht bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Mit dem am 26. Juni 2026 verabschiedeten Infrastruktur-Zukunftsgesetz hat die Bundesregierung nach Jahren des Stillstands einen echten Durchbruch erzielt. Das Gesetz schafft die Voraussetzungen, Planungs- und Genehmigungsverfahren endlich spürbar zu beschleunigen, damit dringend benötigte Straßen, Brücken und Schienen schneller gebaut und saniert werden können. Darauf warten Kommunen, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger seit Jahren.

Umso unverständlicher ist es, dass dieser Fortschritt nun mit dem Gesetzesentwurf zur Stärkung der sogenannten Natürlichen Infrastruktur wieder ausgebremst werden soll. Der Entwurf steht in wesentlichen Punkten im Widerspruch zur Beschleunigungspolitik der Bundesregierung. Wir stehen ausdrücklich für einen wirksamen Umwelt- und Naturschutz. Er muss jedoch praktikabel ausgestaltet sein und ökologische, wirtschaftliche und infrastrukturelle Interessen in einen vernünftigen Ausgleich bringen.

Folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf sehen wir als besonders relevant an:

§ 1 Abs. 1a BNatSchG-E – überragendes öffentliches Interesse für bestimmte Naturflächen

Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz weist bestimmten priorisierten Infrastrukturvorhaben ein sog. überragendes öffentliches Interesse zu. Im Ergebnis werden diese Projekte hierdurch in Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt. Der Gesetzesentwurf zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur sieht nun seinerseits vor, bestimmten Naturflächen ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse einzuräumen. Hierdurch droht die durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz intendierte Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben konterkariert zu werden. Im Ergebnis drohen folgende Auswirkungen auf Infrastrukturprojekte:

Infrastrukturvorhaben ohne überragendes öffentliches Interesse

Bei allen Vorhaben ohne überragendes öffentliches Interesse – und damit dem Großteil der Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen sowie Brücken – sollen künftig Naturflächen wie z. B. Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kernzonen von Biosphärenreservaten, Moore etc. als im überragenden öffentlichen Interesse liegend Vorrang erhalten. Laut Begründung des Entwurfs sollen die Behörden des Bundes und der Länder dieses überragende öffentliche Interesse als besonders hohes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen haben.

Statt Verfahren zu beschleunigen, drohen daher Vorhaben verhindert zu werden. Jedenfalls aber drohen zusätzliche Prüfungen, neue Rechtsunsicherheiten, Klageverfahren und damit längere Planungs- und Genehmigungszeiten. Das wäre ein Schritt vor und zwei zurück und würde der gerade erst beschlossenen Beschleunigungspolitik durch eine deutliche Verlangsamung an anderer Stelle zuwiderlaufen.

Infrastrukturvorhaben mit überragendem öffentlichen Interesse

Selbst bei zukünftigen Infrastrukturvorhaben mit einem überragenden öffentlichen Interesse besteht ein Konflikt: Zwar soll laut dem Gesetzesentwurf ein überragendes öffentliches Interesse keine Anwendung finden in der Abwägung bei Vorhaben, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden. Dies betrifft jedoch nur priorisierte Vorhaben, die zeitlich vor dem Inkrafttreten entsprechend gewichtet wurden. Sollen weitere Vorhaben dazukommen, wären diese über die vorgenannte Regelung nicht priorisiert und damit nicht vorrangig.

§ 20a BNatSchG-E – Einführung der Natürlichen Infrastruktur

Die Einführung einer zu schützenden sogenannten „Natürlichen Infrastruktur“ wird ebenfalls ganz erhebliche Auswirkungen im Sinne einer Verzögerung, Verteuerung und sogar Verhinderung von Infrastrukturprojekten haben.

Zunächst ist der Naturschutz, auch unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben, bereits umfassend gesetzlich geregelt. Es besteht daher überhaupt kein rechtliches Bedürfnis zur Einführung eines neuen Schutzgebiets.

Überdies werden weitere unbestimmte Rechtsbegriffe innerhalb der Natürlichen Infrastruktur, wie z.B. „Landschaften von hervorragender Bedeutung“, verwendet, so dass diese Regelung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und zu einer deutlichen Verzögerung von Infrastrukturprojekten führen wird. Dies gilt im besonderen Maße für Bundeswasserstraßen, bei denen eine erhebliche Betroffenheit zu erwarten ist. In der Regelung werden einzelne Flächen wie Moorböden und unbebaute rezente Auen genannt, die der Natürlichen Infrastruktur unterfallen sollen. Derartige Flächen stehen naturgemäß in engem räumlichen Zusammenhang mit Bundeswasserstraßen.

§ 15 BNatSchG-E – Kompensationszahlungen

Der Gesetzesentwurf zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur sieht außerdem vor, dass bei den prioritären Bundesvorhaben des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes künftig für Eingriffe in Flächen der weitgehend unbestimmten Flächenkulisse der Natürlichen Infrastruktur naturschutzrechtliche Kompensationszahlungen zu leisten sind, die erheblich über den regulär zu zahlenden Beträgen liegen.

Werden demnach Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a BNatSchG-E vorgenommen, erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf insoweit um 20 Prozent. Hierdurch würde ein zusätzlicher Malus von 20 % bei einer Betroffenheit der Natürlichen Infrastruktur eingeführt werden.

Zusätzlich kommt bei Vorhaben, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Kli-

maneutralität finanziert werden, bei Ersatzzahlungen nochmals eine Belastung um weitere 20 % dazu. Im Ergebnis verteuern sich entsprechende Infrastrukturprojekte durch diese Regelung um 40% im Vergleich zu den regulären Sätzen.

Dieser finanzielle Mehraufwand müsste aus den Investitionsmitteln des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaschutz“ bzw. aus dem regulären Verkehrsetat geleistet werden. Damit würden dringend benötigte Mittel für Straßen, Brücken und Schienen fehlen, obwohl der Sanierungsstau bereits heute in die Hunderte Milliarden Euro geht.

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur steht damit im klaren Widerspruch zur beabsichtigten Beschleunigung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz. Die durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz initiierte gute Infrastrukturpolitik liefe ins Leere. Die wichtigen gesetzlich priorisierten Infrastrukturvorhaben drohen durch den Gesetzentwurf zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur behindert zu werden.